

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ruhla

## Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Ruhla zur öffentlichen Widmung des Parkplatzes Marienstraße mit Verbindungsweg zur Wiesenstraße in Ruhla

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und Beschluss des Stadtrates Nr. 31/2021 vom 15.12.2021 wird die nachstehende Fläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Lage:** Gemeinde Ruhla, Gemarkung Ruhla

Es wird der **Parkplatz Marienstraße mit Verbindungsweg zur Wiesenstraße** bestehend aus den Grundstücken

Flur 1	Flurstück 8/13
Flur 1	Flurstück 17/2
Flur 1	Flurstück 17/14
Flur 1	Flurstück 17/19
Flur 1	Flurstück 17/22
Flur 1	Flurstück 71/4

gewidmet.


### **Festsetzungen**

1. Die zu widmenden Flächen werden als sonstige öffentliche Straße i. S. d. § 3 Abs.1 Nr.4 ThürStrG eingestuft. Der im Lageplan rot schraffierte Grundstücksteil wird ausschließlich als Fußweg gewidmet.
2. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ruhla
3. Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Ruhla, Carl-Gareis-Straße 16, 99842 Ruhla, einzulegen.

Ruhla, 05.01.2022

  
Dr. Slotosch  
Bürgermeister

